



**VdL-Stellungnahme
zum Entwurf der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte
vom 30. März 2022**

Die Europäische Kommission schlägt vor, die derzeitige Ökodesign-Richtlinie auf nicht energie-verbrauchsrelevante Produkte auszudehnen und dort Anforderungen festzulegen, bei denen bestehende Rechtsvorschriften Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit nicht oder nur unzureichend berücksichtigen. Nach einer vorläufigen Bewertung hat die Kommission im ersten Arbeitsplan einige Produktgruppen identifiziert. Darunter sind auch Farben und Lacke. Während es noch unklar ist, welche Produktgruppen in der neuen Ökodesign-Verordnung geregelt werden, hält der VdL die folgenden Punkte für die Lack- und Druckfarbenbranche für besonders entscheidend.

Zu den Leistungsanforderungen:

- Bestimmte Produkte, auch Farben und Lacke erfüllen die im Vorschlag genannten Leistungskriterien zur Kreislaufwirtschaft, indem sich ihre Funktion auf den Schutz beschichteter Substrate bezieht, und somit Nachhaltigkeit durch Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit, Reparierbarkeit Ressourceneffizienz und -schonung usw. ermöglicht. Da nicht klar ist, wie die neue Ökodesign-Verordnung bestehende Nachhaltigkeitsaspekte von solchen Produkttypen Rechnung tragen wird, ist es entscheidend den gesamten Lebenszyklus dieser Produkte zu berücksichtigen.
- Erforderliche Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften: Die REACH-Verordnung definiert "besonders besorgniserregende Stoffe" (Substance of Very High Concern, SVHC). Daher wäre es sinnvoller die Definition für "besorgniserregende Stoffe" (Substance of Concern, SoC) auch in REACH aufzunehmen. Zudem ist die vorgeschlagene SoC-Definition aktuell zu breit angelegt und sollte enger gefasst werden.
- Der parallel zum Ökodesign-Vorschlag erarbeitete Entwurf zur Bauproduktenverordnung zielt auch auf die Regelung von Nachhaltigkeitsaspekten spezifisch für Bauprodukte ab. Bauprodukte sollten daher explizit vom Ökodesign-Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- Ebenso sollten keine zusätzlichen Kriterien für gefährliche Stoffe aufgenommen werden (Artikel 5 des Verordnungsentwurfs), da dies bereits in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS) adressiert wird.

- Die neue Ökodesign-Verordnung unterstützt neben anderen Initiativen im Green Deal auch den Paradigmenwechsel von einem risiko- zu einem gefahrenbasierten System. Unter dem Begriff "besorgniserregender Stoff" (Substance of Concern, SoC) ist zu beobachten, dass bereits in mehreren anderen Initiativen wie der Überarbeitung von REACH, SSbD, Taxonomie usw. ein gefahrenbasierter Ansatz für Chemikalien erfolgt. Wie kann Ökodesign besorgniserregende Stoffe berücksichtigen, die aber für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind? Die Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit eines Produkts sind einer der wichtigsten Aspekte des Ökodesigns. Die Minimierung der Auswahl geeigneter Chemikalien, die erforderliche Produktfunktionen erfüllen, beeinträchtigt nicht nur die Nachhaltigkeit, sondern widerspricht gar dem Zweck des Ökodesigns, indem dies zu mehr Materialverbrauch und -abfällen führt. Denn viele Wiederholungs- und Neuanstriche erhöhen den Energieeinsatz, den Wasserverbrauch, den Rohstoffverbrauch und das Abfallaufkommen während der Lebensdauer der beschichteten Objekte wie Gebäude, Brücken, Stahlkonstruktionen, Maschinen und Autos.
- Darüber hinaus verlangt das Ökodesign, dass Stoffe, die das Recycling behindern, gekennzeichnet und gemeldet werden. Der Erfolg des Produktrecyclings hängt jedoch nicht nur vom Vorhandensein von bestimmten Stoffen ab, sondern auch stark von den verfügbaren Technologien. Da es eine schnell wachsende Recyclingindustrie gibt, sollten neu entwickelte Technologien ständig berücksichtigt werden, um eine ordnungsgemäße und zuverlässige Bewertung der Stoffe und der entsprechenden Produkte zu gewährleisten. Auf die Anforderung, dass Stoffe beschränkt werden, die das Produktrecycling behindern (siehe Artikel 2, 28c des Verordnungsentwurfs), sollte verzichtet werden, da sich das Weglassen dieser Stoffe unter anderem auch negativ auf die Haltbarkeit des Produkts auswirken kann.
- Chemikalien, welche heute als „unbedenkliche“ Stoffe in Farben und Lacken eingesetzt werden, könnten in zehn oder zwanzig Jahren als „Substances of Concern“ bewertet werden und damit zum Ausschluss aus Recyclingverfahren bei einer reinen Gefahren- an Stelle einer Risikobewertung werden. Die Lebenszyklen von Baumaterialien und deren Beschichtungen können – und sollten es auch im Interesse der Nachhaltigkeit – zwanzig und mehr Jahre übertreffen. Eine rigide Handhabung eines rein gefahrenbasierten Ansatzes ohne jegliche Risikobewertung wird dazu führen, dass stoffliches Recycling eines Großteils von Baumaterialien in der Zukunft praktisch unmöglich gemacht wird und alle heutigen Modelle, die die Recyclingfähigkeit beim Einbau in der Ökobilanz berücksichtigen, damit wertlos machen.
- Eine Leistungsanforderung, die im Vorschlag zwar nicht aufgeführt wird, aber für eine mögliche Aufnahme genannt wird, ist ein Kriterium für die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen in einem Produkt, entsprechend dem Konzept „Safe and Sustainable by Design“ (SSbD). SSbD ist ein freiwilliger Ansatz, wie er in der CSS beschrieben wird und von der DG RTD in Workshops bestätigt wurde, und sollte daher nicht Anwendung in der Ökodesign-Verordnung finden.
- Der Zugang zu lokalen Rohstoffen sollte in dem Vorschlag berücksichtigt werden. Insbesondere die Forderung nach recycelten Rohstoffen und der Möglichkeit der Wiederverwertung erfordert eine entsprechende Abfallmenge. Die Abfallbewirtschaftung und die für die Verwertung verfügbaren Abfallmengen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Es ist nicht nachhaltig, Abfälle aus anderen Ländern oder Kontinenten zu importieren, um die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Informationsanforderungen und den Pflichten der Wirtschaftsakteure:

- Was die Berichterstattung bezüglich SoCs betrifft, so sollte diese an die bereits im Sicherheitsdatenblatt (SDB) verfügbaren Daten angepasst werden. Der Digitale Produktpass (Digital Product Passport, DPP) wird es ermöglichen, dass Informationen über gefährliche Stoffe im Produkt entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Für Produkte, die über ein SDB verfügen, sind diese Informationen bereits mit den Schwellenwerten für die Berichtspflicht (> 0,1 %) verfügbar. Die Kommission sollte die Informationen über gefährliche Stoffe in den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften an REACH und CLP anpassen. In den DPP-Anforderungen sollten keine anderen Stoffe oder Konzentrationswerte als in der CLP-Verordnung gefordert werden.
- Obwohl der Vorschlag für eine Verordnung über Informationsanforderungen ein enormes Potenzial für die DPP bietet, müssen Wettbewerbsregeln, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum gewahrt bleiben. Zudem sollten die Berichtspflichten im Rahmen der DPP für alle Akteure in der Wertschöpfungskette in einem einheitlichen Format erfolgen. Die Kommission muss auch sicherstellen, dass alle KMU in der Lage sind, diese neue digitale Technologie zu nutzen.
- Produkte und Fertigungstechnologien können komplex sein und Hunderte von Dokumentenseiten umfassen. Die Informationsanforderungen im Rahmen des DPP sollten einen Verbraucher mit dem erforderlichen Wissen für eine Kaufentscheidung ausstatten, anstatt mit komplexen und verwirrenden Informationen. Die Kommission sollte die notwendigen Informationen entsprechend anpassen, wenn ein DPP für komplexe Produkte wie Farben, Lacke und Druckfarben eingeführt wird.
- Es ist zu prüfen, ob auf der Verpackung mehr Platz für die Kennzeichnungspflicht und den QR-Code, der auf den DPP verweist, zur Verfügung gestellt werden kann. Es gibt bereits jetzt zu wenig Platz auf der Verpackung, und bestimmte Informationen können dem Verbraucher über den digitalen Produktpass mitgeteilt werden.
- Zur Produktkonformität ist eine Konformitätsbewertung durch Dritte, eine Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) und eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben. Dies kann eine enorme Belastung für die Industrie darstellen, insbesondere KMU werden stark belastet.

Zu Priorisierung, Planung und Konsultation:

- Die Arbeit des Ökodesign-Forums bei der Entwicklung von Kriterien für die Produktleistung sollte transparent sein, Industriepartner gleichberechtigt vertreten sein und ein klares Mandat haben.
- Damit die Ökodesign-Anforderungen von der Industrie angemessen umgesetzt werden können, muss die Kommission berücksichtigen, dass KMU keine internen Tests zur Bestimmung der Produktleistung durchführen können, dass sie nicht über das nötige Wissen oder Fachkräfte verfügen, dass Schulungskosten für die Umsetzung der Ökodesign-Verordnung anfallen und dass sie über geeignete Instrumente zur Berechnung von Indikatoren (z.B. PEF) verfügen müssen. Eine finanzielle Unterstützung der KMU durch die Mitgliedstaaten ist hier von entscheidender Bedeutung.

- Die Durchsetzung von Vorschriften für Importe aus Nicht-EU-Ländern ist bereits heute eine Herausforderung. Dies kann immense Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette und die EU-Wirtschaft haben, und sollte in den Arbeitsplänen der Kommission priorisiert werden.
- Die EU-Kommission ist befugt, in delegierten Rechtsakten Produkthanforderungen festzulegen. Für alle delegierten Rechtsakte sind umfassende Folgenabschätzungen erforderlich. Diese sollten nicht nur die direkten Auswirkungen, sondern auch die indirekten Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette umfassen.

VdL, 21.06.2022

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (VdL) repräsentiert über 200 zumeist mittelständische Lack-, Farben- und Druckfarbenhersteller in Deutschland gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Im VdL sind rund 90 Prozent des Industriezweiges organisiert.